



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Haupt- und Finanzausschuss

öffentlich

Vorlagen-Nr.

IV/011/2015

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und
Soziales

Datum: 18.06.15

Beratungsgegenstand:

Schließzeiten in den kommunalen Kindertagesstätten

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	30.06.2015	öffentlich

Sachverhalt

Gemäß § 9 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) sollen die Kindertagesstätten bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder, die Arbeitszeiten von Eltern, die Bedürfnisse der Eltern der aufzunehmenden Kinder sowie die Schul- und Ferienzeiten sind zu berücksichtigen. Zu den täglichen Öffnungszeiten zählen i. S. d. KitaG allgemein auch die (mehrtägigen) Schließzeiten, die dann in den Ferienzeiten liegen, weil in diesen Zeiten aufgrund allgemeiner Urlaubszeit der Betreuungsbedarf insgesamt am geringsten sein dürfte.

In den kommunalen Kindertagesstätten wurde die Praxis der Schließzeiten in den Sommerferien von Einrichtung zu Einrichtung bislang unterschiedlich gehandhabt. So haben regelmäßig die Kita „Parkspatzen“ in Nackel drei Wochen und die Kita „Krümelkiste“ in Lögow zwei Wochen im Wechsel innerhalb der Sommerferien geschlossen. Die Kita „Regenbogen“ in Wusterhausen/Dosse war bislang nur an den einzelnen Brückentagen bzw. i. V. mit den Feiertagen zum Jahreswechsel geschlossen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2016 eine einheitliche Schließzeit von zwei Wochen in den Sommerferien für alle kommunalen Kindertagesstätten zeitlich versetzt festzulegen. Hierbei sind die Standorte Nackel und Lögow im jährlichen Wechsel jeweils für die ersten und letzten zwei Ferienwochen geschlossen. Der Standort Wusterhausen/Dosse ist somit jährlich in der Mitte der Sommerferien für zwei Ferienwochen geschlossen. Im Übrigen ergibt sich aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Sommerferien dann der konkrete Zeitraum individuell für jedes Jahr neu.

Die Festlegung von Schließzeiten in der Kita erfolgt aus folgenden Gründen:

- Gleichbehandlung der Betreuung in allen kommunalen Kindertagesstätten
- Konzentrierte Abgeltung des Urlaubsanspruchs des Personals in Zeiten mit geringerem Betreuungsbedarf
- Schaffung von Kapazitäten für notwendige Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten jeglicher Art an Räumlichkeiten und Grundstücken
- Dem Kindeswohl entsprechend werden auch Kinder, die ansonsten im Jahr ununterbrochen die Kita besuchen, zumindest in dieser Ferienzeit bei den Eltern/im Familienverband sein.

Mit der Verfahrensweise ist es zudem möglich, sich langfristig auf die Schließzeiten einzustellen (Planungssicherheit). Aufgrund der zeitversetzten Schließungszeiten zwischen den kommunalen Kindertagesstätten werden im Einzelfall Betreuungsmöglichkeiten außerhalb der geschlossenen Einrichtung angeboten; auch mit der Maßgabe, eine Bezugserzieherin der jeweiligen Einrichtung einzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 2 KitaG beraten die Kitaausschüsse den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbstständigkeit in Zielsetzung und

Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 7, 9 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

Anlagen:

keine